

Beleihungsvertrag

über die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen
durch die Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen für die Stadt Bremerhaven

zwischen

der Freien Hansestadt Bremen - Land -,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz,
(nachfolgend „Bremen“ genannt)

und

der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen
(nachfolgend „GeNo“ genannt)

wird zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichenwesen für die Stadt Bremerhaven Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes über das Leichenwesen wird die GeNo im Wege der Beleihung ermächtigt, nach Maßgabe der Anlage zu diesem Vertrag die sich aus dem Gesetz über das Leichenwesen ergebenden Aufgaben der zuständigen Behörde in eigenem Namen durchzuführen, soweit nicht nach § 1 Absatz 2 und 3 und § 2 der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über das Leichenwesen vom 26. September 2017 (Brem.ABl. S. 850 – 2127-c-2) andere Behörden zuständig sind.

(2) Die GeNo stellt sicher, dass bei ihr die zur ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen personellen, organisatorischen und sonstigen Voraussetzungen jederzeit gegeben sind.

§ 2

Befugnisse, Auskunftspflicht und Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die der GeNo übertragenen Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen unterliegen der Fachaufsicht Bremens.

(2) Bremen hat im Rahmen der Fachaufsicht gegenüber der GeNo insbesondere folgende Befugnisse:

a) Bremen ist berechtigt, von der GeNo jederzeit Berichterstattung über die Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen und die Vorlage von Akten zu verlangen, Prüfungen vorzunehmen und fachliche Weisungen zu erteilen.

b) Wird eine im Rahmen der Fachaufsicht erteilte fachliche Weisung Bremens nicht befolgt, kann diese der Geschäftsführung der GeNo untersagen, in der Angelegenheit, auf die sich die Weisung bezieht, weiter tätig zu werden.

(3) Bremen ist berechtigt, von der GeNo jederzeit Auskunft über die Erfüllung dieses Vertrages zu verlangen und für dessen Durchführung im Benehmen mit der GeNo allgemeine Richtlinien aufzustellen.

(4) Die GeNo wird umgehend Bremen und den Magistrat der Stadt Bremerhaven über besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit der übertragenen Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen informieren.

(5) Die GeNo wird der Öffentlichkeit gegenüber Mitteilungen über Einzelheiten bei der übertragenen Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen und über besondere Vorkommnisse hierbei nur nach vorheriger Absprache mit Bremen und im Benehmen mit der Stadt Bremerhaven machen. Bremen kann sich im Einzelfall vorbehalten, die Unterrichtung der Öffentlichkeit allein zu übernehmen.

§ 3 Datenschutz

Für die GeNo gelten im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung.

§ 4 Haftung

Für schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern der GeNo im Rahmen dieses Vertrages gelten die für den öffentlichen Dienst gültigen Vorschriften der Amtshaftung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die GeNo haftet für jedwedes Organisationsverschulden. Insoweit stellt die GeNo Bremen im Innenverhältnis von Haftungsansprüchen Dritter in vollem Umfang frei.

§ 5 Widerspruchsbehörde

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die die GeNo im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen erlässt, entscheidet die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als Widerspruchsbehörde. Bei entsprechenden Klageverfahren erfolgt die Prozessführung durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 6 Kosten

- (1) Die GeNo erhebt für die Durchführung der übertragenen Aufgaben nach dem Gesetz über das Leichenwesen die hierfür in der Gesundheits-Kostenverordnung vorgesehenen Gebühren gegenüber den Gebührenschuldern.
- (2) Die GeNo führt die Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit durch.
- (3) Einzelheiten hinsichtlich der Kosten sind einer gesonderten Vereinbarung zwischen der GeNo, Bremen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven vorbehalten. Diese Vereinbarung ist unverzüglich abzuschließen.

§ 7 Kündigung, Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bremen kann den Vertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn die GeNo bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen Rechtsvorschriften in erheblicher Weise oder wiederholt verletzt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall ist eine ungültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt für eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke.
- (3) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8 Inkrafttreten

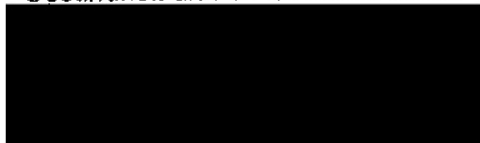
Dieser Vertrag tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Bremen, den 08.05. 2019

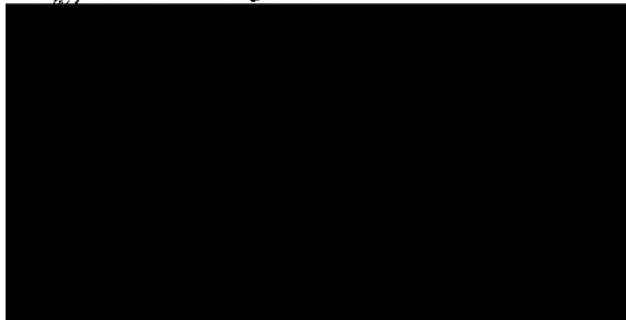
Bremen, den

21.5.2019

Die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz



Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen



Auflistung der der Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen übertragenen Aufgaben
für die Stadt Bremerhaven zur Durchführung des Gesetzes über das Leichenwesen

§ 8 Abs.1	Durchführung der äußeren Leichenschau in den Räumen der Bestattungsinstitute und der medizinischen Einrichtungen
§ 10 Abs.2	Entgegennahme der Benachrichtigung und der Todesbescheinigung durch den Leichenschauarzt, wenn der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit medizinischen Maßnahmen eingetreten ist
§ 11	Durchführung der inneren Leichenschau (Obduktion)
§ 12	Durchführung der Obduktion bei Kindern, die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres gestorben sind und bei denen die Todesursache nicht zweifelsfrei erkennbar oder nicht zweifelsfrei bekannt ist
§ 16 Abs. 3 S. 2	Zulassung von Ausnahmen für die Bestattung Fehlgeborener
§ 16 Abs. 3 S. 4	Entgegennahme der ärztlichen Bestätigung zum Vorliegen eines Fehlgeborenen